

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 131.

Sonntag, den 11. Mai.

1834.

### Bekanntmachung.

Zum Holz-, Kohlen- und Torfmarkt wird nunmehr, nach Ablauf der Messe, und zwar vom 12. Mai d. J. an, der sogenannte Fleischerplatz hierdurch wieder angewiesen.  
Leipzig, den 10. Mai 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Friedrich Müller, Stadtrath.

Behnte Plenarsitzung der Stadtverordneten zu Leipzig, im Jahre 1834.

Oeffentlich gehalten am 26. März.

Das Protokoll der letztvorhergegangenen öffentlichen Plenarsitzung wurde vorgelesen, und sodann vom Vorsteher ein Schreiben des Stadtverordneten Pohlenz zum Vortrag gebracht, worin derselbe unter Bezugnahme auf seine Geschäftsverhältnisse um Urlaub während der nächsten sechs Sommermonate beim Collegio nachsuchte. Dieser Besuch wurde genehmigt, und beschlessen, daß für die Herrn Pohlenz übertragenen Deputationsstellen andere Mitglieder interimistisch ernannt werden sollten.

Nächstdem erwähnte der Vorsteher der vorzunehmenden Wahl eines neuen Rathmitgliedes auf Zeit, und ergriff diese Gelegenheit, dem ausscheidenden Herrn Stadtrath Kochlig für die Bereitwilligkeit, mit welcher er unter mancherlei Opfern den als Stadtrath ihm obgelegenen Pflichten nachgekommen, den Dank der Commun auszusprechen.

Bei der hierauf von 52 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mittelst Abgabe von Stimmzetteln erfolgten Abstimmung wurde der hiesige Bäckermeister und Ersatzmann Henze durch absolute Stimmenmehrheit von 27 Stimmen zum Stadtrath auf Zeit erwählt; es behielt sich jedoch derselbe seine schriftliche Erklärung über die Annahme dieser Wahl vor.

Dem laut einer schriftlichen Mittheilung vom Magistrate gefassten Beschlusse, in der Ostermesse dieses Jahres die Abgaben zum Stadtschuldentilgungsfonds zu einem Vierteltheile des ursprünglich patentmäßigen Satzes von den Messfremden erheben

zu lassen, worüber die Erklärung der Stadtverordneten erfordert wurde, gaben dieselben ihre völlige Zustimmung.

In Folge eines Vorschlags des Magistrats, die hinsichtlich des Verfahrens bei Vermiethungen von Localien in Commungrundstücken von der provisorischen Communepräsentantschaft unterm 14. Juli 1831 aufgestellten und zeither befolgten Grundsätze, wobei jedoch damals die Fassung anderweiter Entschliessung den Stadtverordneten vorbehalten worden, in der Maasse fernhin beizubehalten, daß es bei dergleichen Vermiethungen der Communication mit der Gesamtheit der Stadtverordneten nur dann bedürfe, entweder wenn die, aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten bestehende, Abschätzungsdeputation über ein Local verschiedener Meinung wären, oder wenn ohne vorgängige Licitation unter dem festgestellten Taxatum vermiethet werden sollte, beschloß man mit Rücksicht auf das von den Zeitumständen so abhängige Steigen und Sinken des Werths der Miethlocalien, die beifällige Erklärung des Collegium an den Magistrat dergestalt zu modificiren:

daß aller drei Jahre eine Hauptrevision der, der Commun zuständigen, Miethlocalien unter Zuziehung der Abschätzungsdeputation der Stadtverordneten veranstaltet, und deren Resultat den letzteren mitgetheilt, dann aber während der jedesmaligen dreijährigen Zwischenzeit das angedeutete Vermiethungsverfahren, welchem bei eintretenden Contractverledigungen die neueste Taxe zum Grunde zu legen, in Anwendung gebracht werden möchte.